

17.01.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhunderterste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Ausfuhrliste an die Änderung des Irak-Embargos (neue Verfahrensregelungen) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die entsprechende Verordnung der Europäischen Gemeinschaft.
- Anpassung des Teil II der Ausfuhrliste als Folgeänderung der 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.
- Anpassung des Teil II der Ausfuhrliste an die Festlegung von Vermarktungsnormen für bestimmtes Obst und Gemüse.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Fristablauf: 14.02.03

E. Kosten für die Wirtschaft

Die Änderungen führen nicht zu einer Mehrbelastung für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.01.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhunderterste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhunderterste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 21. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 239 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 14.02.03

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 21. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 239 verkündet worden ist.